

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 27.03.2017 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 23. 05.2017 die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, §§ 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b Satz 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG).

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät wird nachfolgend bekannt gemacht:

Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Aufgrund des § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Medizinische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin (im Folgenden kurz Medizinstudium) auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der ÄAppO Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern. ³Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium an der Studienordnung auszurichten. ⁴Sofern keine Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung vorliegt oder vom Studiendekanat andere wichtige Gründe (z. B. Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe von einem Stipendium verbunden sind oder bei der Durchführung von strukturierten wissenschaftlichen Programmen) anerkannt werden, sind die Studierenden verpflichtet, an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, um einen Prüfungsanspruch nicht zu verlieren.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Gegenstand, Gliederung und Studienziele ergeben sich aus § 1 ÄAppO.

(2) Das Medizinstudium unterteilt sich in einen vorklinischen Studienabschnitt und einen klinischen Studienabschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet.

(3) ¹Als Prüfungen gemäß ÄAppO sind abzulegen:

1. der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 2 Jahren (§§ 22-26 ÄAppO),
2. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von 3 Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§§27-29 ÄAppO) und
3. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (§30 ÄAppO).

²Näheres regelt die Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung.

(4) ¹Der vorklinische Studienabschnitt gliedert sich in vier, der klinische Studienabschnitt in sechs Regelstudiensemester. ²Das praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. ³Näheres regeln § 10 und Anlage 2 dieser Studienordnung.

(5) ¹Im vorklinischen Studienabschnitt erfolgt die Lehre fächerbezogen. ²Jedem Semester ist ein Fachschwerpunkt zugeordnet:

- 1. Semester: Naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik),
- 2. Semester: Anatomie,
- 3. Semester: Physiologie,
- 4. Semester: Biochemie.

³Das Fach Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie wird semesterübergreifend gelehrt.

(6) ¹Die Lehre im klinischen Studienabschnitt ist organisiert in Form einer themenorientierten, interdisziplinären Modulstruktur unter Verzicht auf eine fächerbezogene Darstellung der

Unterrichtsinhalte. ²Alle im Praxisalltag vertretenen konservativen, operativen und klinisch-theoretischen Disziplinen gestalten gemeinsam Inhalte und Lehrformen der angebotenen Module. ³Der klinische Studienabschnitt gliedert sich in drei Phasen:

- 1. und 2. klinisches Semester: Grundlagenmodule zur Krankheitslehre, ärztliche Basisfertigkeiten, Diagnostik, Therapie und Informationsverarbeitung in der Medizin,
- 3. bis 5. klinisches Semester: Themen- bzw. organbezogene Module zur speziellen klinischen Krankheitslehre,
- 6. klinisches Semester: im Wesentlichen zusammenfassende und die wichtigsten Krankheitsbilder wiederholende Module im operativen und konservativen Fächerspektrum.

⁴Der Lehr- und Prüfungsstoff orientiert sich an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen.

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beträgt gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

8) ¹Die unter § 3 genannten zeitlich sehr aufwändigen Vorlesungen, Seminare und praktischen Übungen einschließlich des erforderlichen Selbststudiums erfordern einen Lernaufwand von durchschnittlich mindestens 40 Wochenstunden und sind in einem Teilzeitstudium nicht umsetzbar. ²Das Praktische Jahr kann davon abweichend in Teilzeit absolviert werden.

(9) Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO“).

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Lehre im Studium der Medizin erfolgt in Form von Vorlesungen, Seminaren, praktischen Übungen und Blockpraktika.

(2) ¹Vorlesungen bereiten im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄAppO eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung vor oder begleiten diese. ²Sie führen in ein medizinisches Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln prüfungsrelevante Inhalte. ³Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO empfohlen.

(3) ¹Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse und Praktika. ²Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch

die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte.
³Für den Unterricht am Krankenbett bzw. bei Patientendemonstrationen beträgt die Gruppengröße 3 bzw. 6, für Kurse und Praktika max. 15 Studierende.

(4) ¹In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen fächerübergreifend zusammengeführt und mit klinischem Bezug erörtert und vertieft. ²Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. ³Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. ⁴Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden ist auf max. 20 Teilnehmer begrenzt. ⁵Neben den im Stundenplan vorgeschriebenen Pflichtseminaren werden im klinischen Studienabschnitt Wahlseminare angeboten.

(5) Darüber hinaus können innovative Lehrformen wie POL, EMERGE und E-Fallseminare eingesetzt werden.

(6) ¹In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. ²Module können Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare beinhalten. ³Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an fachbezogenen Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO. ⁴Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(7) ¹Blockpraktika sind Veranstaltungen über eine oder mehrere Wochen im klinischen Studienabschnitt zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. ²Um die Ausbildung praxisnah zu gestalten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen. ³Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(8) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, die gemäß § 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist sowie

- Lehrveranstaltungen in den Modulen des klinischen Studienabschnitts, deren Besuch für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO von der Fakultät vorgeschrieben ist.

²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung. ³Sowohl in Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger Besuch vorgeschrieben ist, als auch in Vorlesungen, deren Besuch gemäß Absatz 2 empfohlen wird, werden prüfungsrelevante Inhalte vermittelt.

(9) ¹Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer. ²Diese Aufgabe kann in Ausnahmefällen auch auf Mitglieder der Hochschule gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden und ist dem Studiendekanat mitzuteilen.

§ 4 Zulassung zum Medizinstudium

(1) ¹Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. ²Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. ³Die Aufnahmekapazität für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist im vorklinischen Studienabschnitt durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung und im klinischen Studienabschnitt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden und für Unterrichtszwecke geeigneten Patientinnen und Patienten begrenzt. ⁴Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. ⁵Bei Zulassungsbeschränkung in höheren Fachsemestern setzt die Einschreibung die vorherige Zulassung in das entsprechend höhere Fachsemester voraus.

(2) ¹Eine Zulassung zum Medizinstudium insbesondere auch bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ÄAppO oder ZÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ²Vor der Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. ³Bisherige Fehlversuche an der eigenen oder der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der

Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Eine Zulassung auf ein höheres Fachsemester oder ein Studienplatztausch ist nur im Rahmen der Regelstudienzeit möglich.

(4) Darüber hinaus können nur die Bewerberinnen oder die Bewerber zugelassen werden, die über den für das Studium im jeweiligen Fachsemester erforderlichen Leistungsstand verfügen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG)).

§ 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige oder derjenige Studierende, die oder der für das Medizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) ¹Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche

- im regulären Fachsemester des Medizinstudiums an der Universität Göttingen zugelassen (Regelstudierende) sind oder
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen sind oder
- Studierende höherer Fachsemester sind und darüber hinaus
- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 und die Voraussetzungen gemäß § 4 der Anlage 1 erfüllen.

²Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 3 oder Anlage 4 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

(3) ¹Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig bis zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich nach folgender Rangfolge:

- Studierende im regulären Fachsemester,
- Nachholerinnen oder Nachholer von versäumten Lehrveranstaltungen,

- Studierende höherer Fachsemester.

²Nachholerinnen oder Nachholer und Studierende höherer Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze der jeweiligen Lehrveranstaltung zugelassen. ³Dabei werden Studierende im höheren Fachsemester, die ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betreuen, auf schriftlichen Antrag bevorzugt berücksichtigt. ⁴Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassungen von Studierenden im regulären Fachsemester nicht erreicht wird. ⁵Liegen mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet das Los. ⁶Wer aufgrund eines Losverfahrens nicht zugelassen werden konnte, ist im nächsten Semester vorrangig vor allen anderen Studierenden auf den noch freien Plätzen zuzulassen.

(4) Können aufgrund der kapazitären Beschränkung zum wiederholten Male nicht alle Studierenden, die sich rechtzeitig für eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung gemeldet haben, zugelassen werden, sucht die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer zusammen mit dem Studiendekanat im Rahmen der kapazitären Beschränkungen nach einer Möglichkeit, den Studierenden die Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen.

(5) ¹Im klinischen Studienabschnitt können die Module nur in der im Curriculum vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. ²Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Gründe für Ausnahmen können die Teilnahme am ERASMUS-Austauschprogramm, Kindererziehung, wissenschaftliches Arbeiten o. ä. Gründe von gleicher Bedeutung sein.

§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1) Das Medizinstudium kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen sowohl im Wintersemester (WiSe) als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) ¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) ¹Die Vorlesungszeiten können von den von der Georg-August-Universität festgelegten Vorlesungszeiten abweichen. ²Bei entsprechender Erfordernis können Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(4) ¹Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO können teilweise oder ganz in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ²Näheres regelt § 14 der Anlage 1.

(5) Die viermonatige Famulatur ist gemäß § 7 Abs. 4 ÄAppO während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt Sorge für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf, der den Zielen der ÄAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8 - 33 ÄAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der studentischen Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihren Unterausschüssen sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. ²Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) ¹Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. ²Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

§ 8 Organisation der Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. ²Der Unterricht im Medizinstudium soll fächerübergreifendes Denken

fördern und daher zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). ³Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). ⁴Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 ÄAppO durchgeführt. ⁵Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

(2) ¹Für jede Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer), die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört und das jeweilige Fach vertritt. ²Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung sowie die Art und Weise der Durchführung der jeweiligen Prüfungen und macht diese gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. ⁴Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet.

(3) ¹Die Planung, Durchführung und Evaluation eines Modules im klinischen Studienabschnitt obliegt einer Modularbeitsgruppe. ²Der Modularbeitsgruppe gehören die jeweiligen leistungsnachweisverantwortlichen Vertreterinnen oder Vertreter der im Modul vorgesehenen Fächer und Querschnittsbereiche gem. ÄAppO an. ³Die Modularbeitsgruppe benennt die oder den für die Durchführung des Moduls verantwortliche Modulkoordinatorin oder verantwortlichen Modulkoordinator.

§ 9 Regelstudienplan

(1) ¹Vom Studiendekanat wird ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. ³Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) ¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden und jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen und erfordert damit auch die zur Erreichung des Studienzieles notwendige Mitwirkungspflicht.

(3) Der Regelstudienplan darf keine zeitlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(4) ¹Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

(5) Die Regelstudienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt finden sich in den Anlagen 3 und 4 dieser Studienordnung.

§ 10 Praktisches Jahr

(1) ¹Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr des Studiums im zweiten Studienabschnitt dar. ²Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2) Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3) Näheres regelt Anlage 2 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

§ 11 Evaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert. ²Die nicht personenbezogenen Ergebnisse sind bekanntzugeben. ³Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt und die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im klinischen Studienabschnitt tragen Sorge

für die interne Evaluation der Lehrveranstaltung/en. ²Die Medizinische Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. ³Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 12 Studierendenberatung

(1) ¹Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Medizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer gemäß § 24 Abs. 1 NHG. ²Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wahrzunehmen.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende stehen zur Verfügung:

- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

(5) Die Studierenden sind angehalten, bei abweichendem Studienverlauf eine Beratung durch das Studiendekanat in Anspruch zu nehmen.

§ 13 Bekanntmachungen von Lehrveranstaltungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) ¹Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die allgemein für alle Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine geben. ²Auch die Prüfungsergebnisse können an den jeweils bekannten

Aushängen öffentlich bekanntgegeben werden. ³Bei der öffentlichen Bekanntgabe sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu wahren.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Im klinischen Studienabschnitt stellt das Studiendekanat 4 Wochen vor Modulbeginn einen Musterstundenplan im Studierendenportal zur Verfügung.

(4) ¹Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen und Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltung,
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers,
- Name der Kursleiterin oder des Kursleiters bzw. Name der Modulkoordinatorin oder des Modulkoordinators,
- Konkreter Zeitraum der Lehrveranstaltung,
- Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für An- und Abmeldungen sowie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. Atteste, Anträge und Rückfragen,
- Art (z.B. mündlich, schriftlich, praktisch) und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
- Erstprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten,
- Nachprüfungstermin, An- und Abmeldemodalitäten,
- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen.

²Die Termine für Erfolgs- und Teilerfolgskontrollen können auch unabhängig von der Bekanntmachung der Lehrveranstaltung gesondert unter der in Absatz 2 genannten Frist bekannt gegeben werden. ³Die individuellen Stundenpläne für die Module im klinischen Studienabschnitt werden in der Regel zwei Wochen vor Modulbeginn durch das Studiendekanat bekannt gegeben.

§ 14 Allgemeine Regularien

(1) ¹Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Besucherinnen und Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. ³Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bekanntgeworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. ²Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist bei der Immatrikulation aktenkundig zu machen. ³Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(3) Die Studierenden tragen dafür Sorge, dass sie über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen.

(4) ¹Bei schriftlichen Hausarbeiten haben die Studierenden bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. ²Die Studierenden sind auf die Einhaltung der Richtlinien der Universität Göttingen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

(5) ¹Anträge, Anfragen und Einwendungen nach § 10 Abs. 5 der Anlage 1 der Studierenden unterliegen der Schriftform. ²Sie wird nur dann durch E-Mail gewahrt, soweit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz beachtet wird.

(6) ¹Die elektronische Kommunikation findet ausschließlich über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt. ²Die Studierenden sind dazu verpflichtet, ihren E-Mail-Account regelmäßig auf wichtige Informationen, insbesondere auch zu der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, zu kontrollieren.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung in der Fassung dieser Änderung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen am 01.10.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I 44/2013 S. 1738).

Anlagen

Anlage 1 Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach §§ 2 und 27 ÄAppO

Anlage 2 Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

Anlage 3 Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

Anlage 4 Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt

Anlage 1 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen

Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen
Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Medizinstudium, die nach der geltenden ÄAppO Zulassungsvoraussetzung für den ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 3 Abs. 7 der Studienordnung.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO und § 27 ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den

- leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik,
- Modulen im klinischen Studienabschnitt,
- Wahlfächern,
- Blockpraktika.

§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der
leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 3 Abs. 8 der Studienordnung. ²Die Festlegung über die Leitung einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung trifft die Fakultät. ³Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung eines Moduls im klinischen Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der in der Modularbeitsgruppe vertretenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 13 der Studienordnung genannten Informationen durch Aushang oder im Internet bekanntzugeben.

(3) Durch die Studierenden im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Praktikum der Physiologie
7. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
12. Seminar Physiologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(b) Nach bestandenem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO als Voraussetzung für die Meldung zum zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:

I. Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

II. Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

III. Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt und Teilnahme an Erfolgskontrollen

(1) Sofern nicht anders geregelt, ist die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Regelstudienzeit automatisch zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt angemeldet.

(2) ¹Bis zu drei Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu einem Modul angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz zurücktreten, sofern dies dem Studiendekanat schriftlich mitgeteilt wird. ²Die oder der Studierende muss sich für die erneute Teilnahme bis zu 3 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin schriftlich im Studiendekanat anmelden.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul ohne vorherige schriftliche Mitteilung an das Studiendekanat insgesamt zweimal nicht wahrgenommen, ist die Teilnahme an dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul an der Medizinischen Fakultät in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht mehr erworben werden kann. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Der Leistungsnachweis gilt als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁶Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) ¹Wird im vorklinischen Studienabschnitt ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung angenommen, ist die oder der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung stattfindende Erfolgskontrolle angemeldet. ²Für jede Erfolgskontrolle werden ein Erstprüfungs- und ein Nachprüfungstermin angeboten. ³Bis zu 7 Tage vor dem Erstprüfungstermin kann sich die oder der Studierende schriftlich im Studiendekanat abmelden. ⁴Bei einer Abmeldung ist die oder der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist bis zu 7 Tage vor dem im selben Semester folgenden Nachprüfungstermin oder dem Erst- bzw. Nachprüfungstermin der Folgesemester verbindlich im Studiendekanat anzumelden. ⁵Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die oder der Studierende wieder

abmelden. ⁶Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gegeben. ⁷Für die Termine der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(5) ¹Wird im klinischen Studienabschnitt ein zugeteilter Platz in einem Modul angenommen, ist die oder der Studierende automatisch für die während oder im Anschluss an das Modul stattfindende Modulklausur und/oder die OSCE-Prüfung angemeldet. ²Bis zu 7 Tage vor der Modulklausur und/oder der OSCE-Prüfung kann sich die oder der Studierende schriftlich im Studiendekanat abmelden. ³Bei einer Abmeldung ist die oder der Studierende selbst dafür verantwortlich, sich unter Einhaltung der in Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist bis zu 7 Tage vor der nächsten Modulklausur und/oder OSCE-Prüfung verbindlich im Studiendekanat anzumelden. ⁴Für die Modulklausur im 6. Klinischen Semester wird noch im selben Semester ein Nachprüfungstermin angeboten. ⁵Für die Termine der Wiederholungsprüfungen gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2.

(6) ¹Die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18-Monaten ab Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angetreten wird, absolviert werden. ²Bei Lehrveranstaltungen, die sich über mehrere Semester erstrecken, beginnt die 18-Monate-Frist mit Beginn des Semesters, in dem die letzte zu diesem Leistungsnachweis gehörende Lehrveranstaltung stattfindet. ³Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Programmen, die mit der Vergabe eines Stipendiums verbunden sind, oder ein strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten im Umfang von maximal zwei Semestern werden auf die Frist nicht angerechnet. ⁴Die Durchführung strukturierter wissenschaftlicher Arbeiten ist durch die Vorlage eines Nachweises, der von einer verantwortlichen Hochschullehrerin oder einem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Promotor oder der Promotorin zu unterzeichnen ist, zu belegen. ⁵Bei Studierenden mit Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres im eigenen Haushalt kann diese Frist pro Fach einmalig auf Antrag um maximal zwei Semester verlängert werden. ⁶Dem Antrag ist die Geburtsurkunde des Kindes und eine Meldebescheinigung beizufügen. ⁷Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, die durch zusätzliche Belastungen im Rahmen der nachgewiesenen Pflege von Angehörigen im Haushalt des Studierenden, bei eigenen chronischen Erkrankungen (GdB von mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4, oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) auftreten, die Frist nach Satz 1 pro Fach einmalig um maximal zwei Semester verlängert werden. ⁸Die Anträge nach den Sätzen 5-7 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 spätestens jedoch 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen. ⁹Der Antrag nach Satz 7 ist ausreichend zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. ¹⁰Der Nachweis über die Pflege

von Angehörigen kann nur durch die Vorlage der Bescheinigung der Pflegekasse erbracht werden. ¹¹Über Anträge nach Satz 7 entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Beratung in einem Härtefallausschuss; näheres regelt eine Ordnung. ¹²Gründe, die die Studierende oder der Studierende selbst zu vertreten hat oder die verspätet mitgeteilt wurden, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. ¹³Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ¹⁴Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹⁵Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich; die Studierende oder der Studierende verliert die Zulassung zum Studienfach Medizin. ¹⁶Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter leistungsnachweispflichtiger Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Lehrveranstaltungen

¹Zum Kursus der mikroskopischen Anatomie Teil II, zum Praktikum der Physiologie und zum Praktikum der Biochemie im vorklinischen Studienabschnitt kann jeweils nur die Studierende oder der Studierende zugelassen werden, die oder der zuvor das Praktikum der Biologie, das Praktikum der Physik und das Praktikum der Chemie erfolgreich absolviert hat. ²Dabei ist dem Kursus der mikroskopischen Anatomie Teil II das Praktikum der Biologie, dem Praktikum der Physiologie das Praktikum der Physik und dem Praktikum der Biochemie das Praktikum der Chemie zugeordnet. ³Diese Regelung gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 aufnehmen. ⁴Für Studierende, die ihr Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen bereits vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, gilt diese Regelung erst ab dem Sommersemester 2019.

§ 5 Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Modulen des klinischen Studienabschnitts

(1) ¹Jede Studierende oder jeder Studierende erwirbt durch die Absolvierung der zu einem Modul gehörenden Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle Leistungspunkte. ²Zum Erwerb von Leistungspunkten können alle in § 9 dieser Anlage 1 genannten Formen für Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen bzw. es kann eine Kombination dieser Formen herangezogen werden. ³Die Wahl der Form muss für die zu überprüfende Leistung (z. B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) geeignet sein. ⁴Die oder der für das Fach bzw. den Querschnittsbereich zuständige Leistungsnachweisverantwortliche legt fest, durch welche Art von Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle die für das Fach bzw. den Querschnittsbereich festgelegten Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator stellt sicher, dass auf der Basis der im Modul durchgeführten

Erfolgskontrolle gemäß Abs. 3 und 4 eine Bewertung für die im Modul erbrachte Leistung erfolgen kann.

(2) ¹Das Leistungspunkte-Budget für ein Fach oder einen Querschnittsbereich und die Zuordnung von Leistungspunkten zu Erfolgskontrollen nach Abs. 1 sind nach Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission durch den Fakultätsrat zu genehmigen. ²Sie sind öffentlich bekannt zu machen, in der Regel wenigstens drei Monate vor Beginn des Semesters, für das die Regelungen gelten sollen. ³Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes dürfen Änderungen der Regelungen zu keinerlei Nachteilen für die Studierende führen, die bereits vor der Änderung im betreffenden Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Göttingen immatrikuliert waren und das Studium seither ununterbrochen fortgeführt haben.

(3) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die folgenden Noten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden:

- Note 1 („sehr gut“) für „eine hervorragende Leistung“,
- Note 2 („gut“) für „eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“,
- Note 3 („befriedigend“) für „eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird“,
- Note 4 („ausreichend“) für „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“,
- Note 5 („nicht ausreichend“) für „eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“.

(4) ¹Ab 90 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO erhält die oder der Studierende die Note 1, zwischen 80 % und unter 90 % die Note 2, zwischen 70 % und unter 80 % die Note 3, zwischen 60 % und unter 70 % die Note 4. ²Sofern die Studierende oder der Studierende weniger als 60 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht, erhält sie die Note 5.

(5) ¹Sofern die Bewertung für einen Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ (Note 5) lautet, hat die Studierende oder der Studierende insgesamt zweimal die Möglichkeit, durch Bestehen einer Erfolgskontrolle in diesem Fach bzw. Querschnittsbereich diesen zu erlangen. ²Wer die beiden Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach bzw. Querschnittsbereich nicht besteht, kann den betreffenden Leistungsnachweis an der Universität Göttingen nicht mehr erwerben. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) ¹In einigen klinischen Fächern z.B.

- Allgemeinmedizin,
- Chirurgie,
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Innere Medizin,
- Psychiatrie und Psychotherapie,

ist neben dem Erwerb der max. erreichbaren 100 Leistungspunkte das Bestehen einer objective structured clinical examination (OSCE) am Ende des 6. Klinischen Semesters Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises. ²Der OSCE wird als bestanden oder nicht bestanden gewertet (pass/fail). ³Im Falle des Nichtbestehens wird noch im selben Semester eine mündliche Prüfung angeboten. ⁴Für die An- und Abmeldung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 5 der Anlage 1. ⁵Als Inhalt der mündlichen Prüfung werden die Themen der OSCE-Stationen herangezogen. ⁶Wird die mündliche Prüfung nicht angetreten, kann der OSCE unter Einhaltung der in § 3 Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist insgesamt zweimal wiederholt werden. ⁷Wird die mündliche Prüfung angetreten, aber nicht bestanden, kann der OSCE in den darauffolgenden Semestern unter Wahrung der 18-Monatefrist und der Regelungen des § 3 Abs. 5 der Anlage 1 noch einmal wiederholt werden. ⁸Danach gelten die o.g. Leistungsnachweise als endgültig nicht bestanden. ⁹Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ¹⁰Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ¹¹Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(7) ¹Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei Fächer nach § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. ²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise (FÜL) an der Medizinischen Fakultät Göttingen setzen sich wie folgt zusammen:

- FÜL 1: Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie,
- FÜL 2: Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Humangenetik,
- FÜL 3: Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Neurologie.

³Die Bewertung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Leistungsnachweise.

§ 6 Grundsätze für die Erteilung der Leistungsnachweise

(1) ¹Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen, die Voraussetzung für die Zulassung zum ersten und zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 2 und 12 der ÄAppO erteilt. ²Sie trägt ein Siegel der Medizinischen Fakultät.

(2) ¹Regelmäßig ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn mindestens 80 % der zur Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. ²Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden überzeugt hat. ³Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung eine oder mehrere zu einer Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ⁴Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, so verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. ²Wird die regelmäßige und aktive Teilnahme gefordert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ³Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. ⁴Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Laufzettel, Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation u. ä.) erbracht wurden. ⁵Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) ¹Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden. ²Die Studierende oder der Studierende muss die darüberhinausgehenden versäumten Veranstaltungen nachholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu erwerben. ³Die Nachholung versäumter Veranstaltungen muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen. ⁴Bei einem von der oder dem Studierenden nicht selbst zu verantwortenden Überschreiten der zulässigen Fehlzeit von über 20% und nicht mehr als 50% der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung kann in begründeten Ausnahmefällen durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer oder die Modulkoordinatorin oder den Modulkoordinator eine Zulassung zu den Erfolgskontrollen genehmigt werden. ⁵Der Antrag ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin mit entsprechender Begründung und Nachweisen einzureichen. ⁶Die versäumten Lehrveranstaltungen sind vor der Erteilung des Leistungsnachweises nachzuholen.

§ 8 Inhalte, Termine und Teilnahmeberechtigung an Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modularbeitsgruppe. ²Erfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der jeweiligen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vermittelt wird bzw. in vorangegangenen Lehrveranstaltungen als fachspezifisches Grundlagenwissen vermittelt wurde. ²Der Lehr- und Prüfungsstoff orientiert sich gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 dieser Studienordnung im klinischen Studienabschnitt an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen. Sobald ein Lernzielkatalog in der Vorklinik eingeführt ist, muss sich auch hier der Prüfungsstoff an den definierten Lernzielen orientieren.

(3) ¹Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen für Erstprüfungstermine muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag innerhalb des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Studiendekanat kann bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

(4) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden und an dieser regelmäßig teilgenommen haben.

(5) ¹Das Ergebnis der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle wird über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben. ²Die Bekanntgabe über den passwortgeschützten Bereich gilt spätestens am zweiten Tag nach Einstellung in diesen Bereich als bekanntgegeben, sofern die zu prüfende Person das Ergebnis nicht zuvor abgerufen hat; die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Systems verpflichtet.

(6) ¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Klausureinsicht zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Der Termin

für die Klausureinsicht muss zeitnah angeboten werden. ⁴Während der Klausureinsicht muss eine Aufsichtsperson anwesend sein, um das Abschreiben/Abfotografieren o. ä. zu verhindern.

(7) ¹Im klinischen Studienabschnitt werden die Studierenden in einer Nachbesprechung über die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle informiert. ²Aufgrund der vertraglichen Bindung mit dem ItemManagementSystem für die Medizin (IMSm) besteht weder im klinischen noch im vorklinischen Studienabschnitt ein Anspruch auf die Veröffentlichung oder Aushändigung der Klausurfragen.

§ 9 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich (z.B. Referate, Testate), schriftlich oder praktisch (z.B. OSCE = objective structured clinical examination, praktische Testate oder Übungen), auch in Kombination sowie online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung durchgeführt werden. ²Weitere Formen der Erfolgskontrollen sind z.B. Video-OSCE oder Mini-Cex = Mini clinical Examination. ³Schriftliche oder elektronische Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ⁴Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Long Menue-, Kprim-, PickN-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁵Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die Studierende oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen.

(2) ¹Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. ²Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren. ³Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist am Prüfungsverfahren nicht aktiv als Prüferin oder Prüfer beteiligt.

(3) ¹Zur Einführung in die Handhabung der E-Prüfungen und bei der Einführung neuer Prüfungsformate bietet das Studiendekanat Einführungsveranstaltungen an. ²Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen verpflichtet.

§ 10 Durchführung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹In der Regel vor Beginn der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer bzw. Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studierendenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. ²In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) ¹Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. ²Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. ³Toilettengänge während der Prüfungszeit sind nur einzeln erlaubt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen (Klausurbeginn- und -ende, aufsichtführende Personen, besondere Vorkommnisse, Einwendungen der Prüflinge usw.)

(4) ¹Die Studierende oder der Studierende hat Probleme aller Art, die sie oder ihn bei der Bearbeitung ihrer Aufgabenstellung behindern, unverzüglich während der Prüfung der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. ²Ausfallzeiten infolge von erheblichen Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ³Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(5) ¹Einwendungen gegen die Anzahl, Auswahl und Antwortoptionen der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle und gegen den Prüfungsverlauf sind innerhalb von zwei Werktagen noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle bei der oder dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen. ²Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle erfolgt nicht vor Ablauf von zwei Werktagen.

(6) ¹Studierende mit nachgewiesener chronischer Erkrankung (GdB mind. 60% oder anerkanntem Pflegegrad 3,4 oder 5) oder einer anerkannten Behinderung (gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX) können auf Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich erhalten. ²Zur Feststellung einer adäquaten Nachteilsausgleichszeit bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen ist die Medizinische Fakultät dazu berechtigt, ein medizinisches Gutachten zu verlangen, dessen Gutachterin oder Gutachter durch die Medizinische Fakultät bestimmt werden kann. ³Das Erbringen von Ersatzleistungen für praktische Leistungsanforderungen (z. B. OSCE) ist nicht möglich.

§ 11 Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Im vorklinischen Studienabschnitt sind schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die ausschließlich im Single- oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, beim Erstprüfungstermin bestanden, wenn die Studierende oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer in der Regelstudienzeit unterschreitet (Gleitklausel). ²Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50% liegen. ³Nehmen an einem Erstprüfungstermin Studierende der Medizin und Zahnmedizin gemeinsam teil, wird die Gleitklausel für beide Studierendengruppen gemeinsam berechnet. ⁴Am jeweils im Semester stattfindenden Nachprüfungstermin wird die Gleitklausel nicht angewendet.

(2) ¹Im klinischen Studienabschnitt findet die Gleitklausel gemäß Abs. 1 Satz 1 nur in denjenigen Leistungskontrollen Anwendung, in denen alle Leistungspunkte für ein Fach bzw. einen Querschnittsbereich nach § 27 ÄAppO vollständig aus dieser Erfolgskontrolle erworben werden. ²Bei Wiederholungsprüfungen wird eine Gleitklausel nicht angewendet.

(3) ¹Für Erfolgs- oder Teilerfolgskontrollen, die schriftlich oder als E-Prüfungen und die nicht ausschließlich im Single- und/oder Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden oder die aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. schriftlich, mündlich und/oder praktisch) bestehen, sowie für fachbezogene Teilerfolgskontrollen bei den Modulprüfungen wird die Gleitklausel nicht angewendet; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60 %. ²Bei Wiederholungsprüfungen im klinischen Studienabschnitt wird die Gleitklausel nicht angewendet.

§ 12 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs

(1) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender einen Prüfungstermin im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung ohne vorherige Abmeldung im Studiendekanat nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet. ²Bei begründetem Fernbleiben von einem Prüfungstermin hat die Studierende oder der Studierende die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen und den Rücktritt von der Prüfung unverzüglich anzuzeigen. ³Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Dokument zu führen. ⁴Der Nachweis ist unverzüglich im Studiendekanat vorzulegen. ⁵Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung zu belegen. ⁶Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich zunächst in Textform (z.B. Scan) zu übermitteln; das Original ist unaufgefordert innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen, ansonsten gilt der Nachweis als nicht erbracht. ⁷Bei wiederholtem Rücktritt aufgrund einer Erkrankung oder beim Rücktritt von einer zu erbringenden Prüfungsleistung, bei der es sich um den letzten Prüfungsversuch handelt oder bei lang andauernder Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das den auf der Homepage des Studiendekanats veröffentlichten Vorgaben entsprechen muss. ⁸Darüber hinaus ist die Medizinische Fakultät im Wiederholungsfall berechtigt, ein Attest eines/r von der Medizinischen Fakultät benannten Arztes/Ärztin zu verlangen. ⁹Bei einem anerkannten Rücktritt von einem Prüfungstermin muss sich die oder der Studierende selbst erneut unter Beachtung der Frist gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 für die Teilnahme an einem Prüfungstermin im Studiendekanat anmelden. ¹⁰Im 6. Klinischen Semester und für die Querschnittsklausur am Ende des 5. Klinischen Semesters wird der oder dem Studierenden ein Prüfungstermin (Nachklausurtermin) so angeboten werden, dass die ungehinderte Fortsetzung des Studiums möglich ist.

(2) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung als nicht bestanden (null Punkte). ²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras, Mobiltelefone, Smartphones, Tablet-PCs, Spickzettel o. ä.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. ³Die Feststellung wird aktenkundig gemacht.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsprüfung (z.B. Abschreiberversuch vom Sitznachbarn o.ä.) stört, wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person

nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsklausur ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die Erfolgs-/Teilerfolgskontrolle bzw. Wiederholungsklausur als nicht bestanden. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 13 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) ¹Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen. ²Bei aus mehreren Teilerfolgskontrollen zusammengesetzten Erfolgskontrollen zählt das Gesamtergebnis; sie können nur insgesamt bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Im vorklinischen Studienabschnitt muss sich die oder der Studierende zur Wiederholung einer Erfolgskontrolle bis zu 7 Tage vor einem Prüfungstermin (Erstprüfungstermin oder Nachprüfungstermin) für die Teilnahme unter Einhaltung der in § 3 Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist im Studiendekanat anmelden. ²Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die Studierende oder der Studierende von der Wiederholung der Erfolgskontrolle ohne Angabe von Gründen im Studiendekanat wieder abmelden. ³Besteht eine Erfolgskontrolle am Erstprüfungstermin bzw. bei der erstmaligen Prüfung aus unterschiedlichen Prüfungsformen (z.B. mündlich als Testat, praktisch und schriftlich) oder mehreren Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen kann die Erfolgskontrolle bei der Wiederholung der Prüfung abweichend von der Erstprüfung aus einer einzigen Prüfungsform bestehen. ⁴Findet die Wiederholungserfolgskontrolle nur noch als schriftliche Prüfung statt, dann kann sie mit einer höheren Anzahl an Fragen erfolgen. ⁵Der Wiederholungs- bzw. Nachprüfungstermin ist zeitlich so anzubieten, dass Erstwiederholerinnen und Erstwiederholern, die im aktuellen Semester am Erstprüfungstermin teilgenommen haben und die Erfolgskontrolle nicht bestanden haben, die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(3) ¹Im klinischen Studienabschnitt muss sich die oder der Studierende bei Nichtbestehen eines Leistungsnachweises unter Einhaltung der in § 3 Abs. 6 genannten 18-Monate-Frist für die am Ende eines jeden Semesters angebotene Wiederholungsklausur bis zu 7 Tage vor dem

Prüfungstermin im Studiendekanat anmelden. ²Bis zum Ablauf der Anmeldefrist kann sich die Studierende oder der Studierende von der Wiederholungsklausur ohne Angabe von Gründen im Studiendekanat wieder abmelden. ³Die Wiederholungsklausur kann abweichend von der Modulklausur aus einer einzigen Prüfungsform bestehen und mit einer höheren Anzahl an Prüfungsfragen erfolgen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist zeitlich so anzubieten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die Studierende oder der Studierende kann das Studium der Medizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Die Studierende oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. ²Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 14 Rahmenbedingungen für Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt

(1) Blockpraktika werden in den folgenden Fächern mit den folgenden Umfängen durchgeführt:

- Innere Medizin: 2 Wochen
- Chirurgie: 2 Wochen
- Allgemeinmedizin: 2 Wochen
- Frauenheilkunde: 1 Woche
- Kinderheilkunde: 1 Woche

(2) ¹Während des Blockpraktikums ist die Studierende oder der Studierende ganztags unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags tätig. ²Durch eine Ärztin oder einen Arzt wird die Betreuung sichergestellt, wobei eine Betreuerin oder ein Betreuer maximal 2 Studierende parallel betreuen kann.

(3) ¹Als Grundlage für den Leistungsnachweis im Blockpraktikum betreut eine Studierende oder ein Studierender pro Blockpraktikumswoche eine Patientin oder einen Patienten einschließlich Anamnese, Untersuchung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen, Vorstellung bei der Visite und Verfassen eines epikritischen Berichts. ²Zusätzlich hat sich die Leiterin oder der Leiter des Blockpraktikums vom Erlernen und Anwenden der basalen klinisch-praktischen Fertigkeiten an der Patientin oder dem Patienten zu überzeugen, z. B. im Rahmen eines Mini CEX.

(4) Die Benotung des Blockpraktikums erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

§ 15 Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches

(1) ¹Im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von 28 Lehrveranstaltungsstunden zu absolvieren. ²Beim Studiendekanat wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt.

(2) Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der oder dem Studierenden von einer oder einem wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuerin oder Betreuer eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie oder er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(3) Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

**Anlage 2 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

§ 1 Ziele der Ausbildung

¹Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) sollen die Studierenden als Vorbereitung auf eine spätere selbstständige Tätigkeit, die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. ²Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. ³Die oder der Studierende soll lernen, ihre oder seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. ⁴Zu diesem Zweck soll sie oder er entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes ihr oder ihm zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres

(1) ¹Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin,
- Chirurgie,
- Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

²Anrechnungsfähig auf das PJ sind ausschließlich zusammenhängende Zeiten von mindestens 8 Wochen Dauer.

(2) ¹Als Wahlfach im PJ kann eines der folgenden Fächer belegt werden:

- Allgemeinmedizin,
- Anästhesiologie,
- Augenheilkunde,
- Dermatologie,
- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Humangenetik,

- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Neurochirurgie,
- Neurologie,
- Orthopädie,
- Pädiatrie,
- Palliativmedizin,
- Pathologie,
- Plastische Chirurgie,
- Psychiatrie und Psychotherapie,
- Psychosomatik und Psychotherapie,
- Radiologie,
- Urologie.

²Die Studierenden werden zur Ableistung einzelner Tertiale des praktischen Jahres einer Klinik der Universitätsmedizin Göttingen, einem Akademischen Lehrkrankenhaus (ALK) der UMG, einer anderen Universitätsklinik oder Medizinischen Hochschule oder deren Akademischen Lehrkrankenhäusern zugeteilt.

(3) ¹In jedem Pflichttertial haben die Studierenden die Möglichkeit, für bis zu zwei Wochen sog. Rotationen in Absprache mit den ausbildenden Abteilungen durchzuführen. ²Rotationen innerhalb eines PJ-Tertials ermöglichen den Studierenden, neben dem Kennenlernen des klinischen Stationsalltags auf der zugewiesenen Abteilung Einblicke in vertiefende bzw. verwandte Bereiche des Faches zu erhalten. ³Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁴Ein Anspruch auf eine bestimmte Rotation besteht jedoch nicht.

(4) ¹Die Absolvierung des PJ im Wahlfach Allgemeinmedizin findet in einer Akademischen Lehrpraxis (ALP) statt. ²Die Zuteilung zu einer ALP erfolgt durch das Institut für Allgemeinmedizin der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 3 Kooperation

(1) ¹Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK) und Akademischen Lehrpraxen (ALP). ²Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll gemäß § 3 ÄAppO die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten eines ALK in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Um als ALK anerkannt

zu werden, muss das ALK den Anforderungen gemäß § 4 ÄAppO entsprechen. ⁴Die Anerkennung einer ärztlichen Praxis als ALP setzt die Erfüllung der von der Universitätsmedizin Göttingen festgelegten Standards voraus. ⁵Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als ALK trifft der Vorstand für Forschung und Lehre nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat. ⁶Die Entscheidung über die Aufnahme einer Praxis als ALP trifft der Vorstand für Forschung und Lehre. ⁷Das ALK bzw. die ALP stellt eine Ausbildung sicher, die den Anforderungen der ÄAppO und der Studienordnung entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, am Ende des PJ gemäß den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbstständig ärztlich tätig zu sein.

(2) ¹Jedes ALK benennt eine PJ-Beauftragte, die als Ansprechpartnerin oder der als Ansprechpartner für die Universitätsmedizin Göttingen sowie für alle im ALK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. ²Die PJ-Beauftragten aller ALK wählen im Drei-Jahres-Turnus aus ihrer Mitte eine „Sprecherin ALK“ bzw. einen „Sprecher ALK“ die oder der die Interessen der ALK gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. ³Die „Sprecherin ALK“ oder der „Sprecher ALK“ ist beratendes Mitglied des Ausschusses Klinische Lehre und PJ.

(3) Eine Liste der aktuellen ALK und der ALP wird vom Studiendekanat bzw. dem Institut für Allgemeinmedizin geführt.

§ 4 Grundsätze zum Praktischen Jahr

(1) Zum Praktischen Jahr an der Universitätsmedizin Göttingen wird zugelassen, wer

1. das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nachweist und
2. an der Georg-August-Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende der Medizin ist.

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer oder eines PJ-Studierenden beträgt 40 Stunden. ²Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Klinik der UMG bzw. das ALK oder die ALP zuständig.

(3) ¹Die Teilnahme einer oder eines Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt in Absprache mit der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem zuständigen ärztlichen Betreuer. ²Sofern eine Studierende oder ein Studierender an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. ³Nach

einem absolvierten Nachtdienst ist die oder der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) ¹Die Grundverantwortung für die fachliche Ausbildung der PJ-Studierenden tragen die Pflicht- oder Wahlfachvertreterinnen oder -vertreter der Universitätsmedizin Göttingen. ²Für die Ausbildung in einem Lehrkrankenhaus sind die jeweiligen Chefärztinnen und Chefarzte verantwortlich, für die Ausbildung in einer ALP die jeweiligen Praxisinhaberinnen oder Praxisinhaber.

(5) ¹Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Gewährleistung der organisatorischen Durchführung entsprechend den Anforderungen der Studienordnung für die Studierenden und die an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen ist:

- an der Universitätsmedizin Göttingen: eine oder ein von der Direktorin oder vom Direktor der Klinik/des Instituts zu benennende ärztliche Betreuerin oder ärztlicher Betreuer als die PJ- Beauftragte oder der PJ-Beauftragte,
- am ALK: die PJ-Beauftragte oder der PJ-Beauftragte,
- in der ALP: die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber.

²Für die Ausbildung an der Patientin oder am Patienten sind in der Regel die/der der/dem Studierenden zugeteilte Stationsärztin oder Stationsarzt und die/der die Fachabteilung betreuende Oberärztin oder Oberarzt zuständig. ³Die Ausbildung in einer ALP wird von der Praxisinhaberin oder vom Praxisinhaber durchgeführt.

(6) ¹Auf die Ausbildung im PJ können unabhängig von der Ursache Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet werden. ²Davon dürfen maximal 20 in einem Tertial genommen werden. ³Bei einem gesplitteten Tertial gelten Fehlzeiten nur anteilig für den deutschen Teil. ⁴Fehlzeiten in einem gesplitteten Tertial im Ausland sind nicht möglich. ⁵Fehlzeiten sind nach Bekanntwerden, spätestens aber am Fehltag der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem ärztlichen Betreuer, der/dem PJ-Beauftragten, der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber mitzuteilen. ⁶Fehlzeiten, die über den Umfang von insgesamt 30 Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen.

(7) ¹Die Direktorin oder der Direktor der Klinik an der UMG, die Chefärztin oder der Chefarzt des ALK oder die Inhaberin oder der Inhaber einer ALP stellt für PJ-Studierende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO aus. ²Diese Bescheinigung bestätigt die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Tertial. ³Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden sowie die Erfüllung der Ausbildungsstandards gemäß § 5. ⁴Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit,

die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung zu vermerken. ⁵Zur Anerkennung eines externen Tertials ist der Zulassungsbescheid der Gastuniversität mit der ausgestellten PJ-Bescheinigung nach Abzeichnung durch das PJ-Büro der Universitätsmedizin Göttingen dem Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) vorzulegen.

(8) ¹Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. ²Ein Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. ³Die oder der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. ⁴Während des PJ erhalten Studierende an der Universitätsmedizin Göttingen ein monatliches Ausbildungsgeld, von dem die gesetzlichen Abgaben abzuführen sind. ⁵Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird vom Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt. ⁶Akademischen Lehrkrankenhäusern ist es freigestellt, ein Ausbildungsgeld bis zur Höhe der an der Universitätsmedizin Göttingen gezahlten Summe zu zahlen. ⁷Gegebenenfalls muss die oder der Studierende das Bafög-Amt oder eine Stipendiengeberin oder einen Stipendiengeber von der Annahme des Ausbildungsgeldes benachrichtigen. ⁸Die Annahme des Ausbildungsgeldes kann abgelehnt werden.

(9) ¹PJ-Studierenden kann eine vergünstigte Verpflegung gewährt werden. ²Sofern Studierende ihr PJ an einem ALK absolvieren, kann ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine vergünstigte Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ³Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1 - 2 genannten Vergünstigungen ist nicht statthaft. ⁴Der Gesetzgeber hat eine Obergrenze für alle Zuwendungen (Ausbildungsgeld plus geldwerte Vorteile) festgelegt. ⁵Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG übersteigen, ist nicht zulässig. ⁶Über die Obergrenze hinausgehende Vergünstigungen sind nicht statthaft. ⁷Sachleistungen (Verpflegung und/oder Unterkunft) sind als geldwerter Vorteil auf den Gehaltsabrechnungen auszuweisen.

(10) ¹Gesplittete Tertiale (2 x 8 Wochen) innerhalb Deutschlands sind nicht möglich. ²Der dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung muss an der Heimatuniversität abgelegt werden. ³Daher wird dringend empfohlen, ein Tertial an der Heimatuniversität zu absolvieren.

(11) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO kann das Praktische Jahr in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ²Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend.

§ 5 PJ-Logbuch

¹Um Mindeststandards für die Ausbildung in den einzelnen Tertialen sicherzustellen, sind von Studierenden in den Pflicht- und Wahlfächern Logbücher zu führen. ²Diese können über die Homepage des Studiendekanats heruntergeladen werden. ³Das PJ-Logbuch Innere Medizin und Chirurgie gliedert sich in einen allgemeinen Teil, selbstdefinierte Lernziele sowie eine Dokumentation der Teilnahme an Spezialuntersuchungen, Besprechungen und Konferenzen. ⁴Während des PJ sind dem Logbuch anonymisierte Anamnese- und Untersuchungsbögen und anonymisierte Arztbriefe beizuheften. ⁵Die beigelegten Regelungen zum Umgang mit dem Logbuch sind zu beachten. ⁶Das PJ-Logbuch soll der Prüfungskommission in der mündlich-praktischen Prüfung des dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung stehen. ⁷Die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs muss von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, der Chefärztin oder dem Chefarzt oder der Praxisinhaberin oder dem Praxisinhaber kontrolliert werden und ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung über das PJ.

§ 6 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende

¹Für die PJ-Studierenden sind regelmäßig im Umfang von 90 Minuten/Woche Lehrveranstaltungen im Sinne einer „Klinischen Konferenz“ abzuhalten. ²Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. ³Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). ⁴Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. ⁵Der Besuch der „Klinischen Konferenz“ und der klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen ist für die Studierenden verpflichtend und wird im PJ-Logbuch dokumentiert und testiert. ⁶Die genannten Lehrveranstaltungen können für PJ-Studierende mehrerer Fächer oder auch standortübergreifend gemeinsam angeboten werden. ⁷Die Studierenden sind für die Dauer dieser Lehrveranstaltungen von den Aufgaben auf der Station bzw. ggf. in der ALP freizustellen. ⁸Der Besuch hausinterner ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen steht den PJ-Studierenden offen.

§ 7 Anmeldung und Platzvergabe für das Praktische Jahr

(1) ¹Für den Eintritt in das PJ ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Termine für die Anmeldung und alle Fristen werden rechtzeitig auf der Homepage des Studiendekanats bekannt gegeben.

(2) ¹Die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsplätze erfolgt ausschließlich durch das Studiendekanat. ²Persönliche Vereinbarungen von Studierenden mit Kliniken der UMG oder mit Akademischen Lehrkrankenhäusern oder Akademischen Lehrpraxen sind unwirksam. ³Die Vergabe der Ausbildungsplätze erfolgt durch Einsatz der von der Westfälischen Wilhelmsuniversität Münster zur Verfügung gestellten „PJ-Plattform zur bundesweiten Online-Vergabe der Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr“, zu welchem sich die Bewerberinnen und Bewerber vorab eigenständig anmelden (=Registrierung). ⁴Die Vergabe der PJ-Ausbildungsplätze erfolgt nach Verifikation des Antrages durch das Studiendekanat. ⁵Die Vergabe erfolgt pro Tertial und beinhaltet die Ausbildungsstätte, den Ausbildungszeitraum und den Ausbildungsgang. ⁶Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist nicht zulässig. ⁷Auch kurzfristige Änderungswünsche sind nur in den dafür vorgesehenen Fristen direkt im PJ-Portal vorzunehmen.

§ 8 PJ-Mobilität im Inland

(1) Die Studierenden haben die Wahl, die PJ-Tertiale entweder an den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Akademischen Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2) ¹Die Zuteilung erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Fakultäten zu bundeseinheitlichen Fristen. ²Diese werden auf der Internetseite des Studiendekanats zum Praktischen Jahr veröffentlicht.

(3) Studierende, die einen PJ-Platz an einer anderen Universität annehmen, sind verpflichtet, das Studiendekanat unter Wahrung der unter § 7 Abs. 1 genannten Fristen darüber zu informieren, so dass frei gewordene Plätze in einem Nachrückverfahren vergeben werden können.

(4) ¹Studierende, die ihre PJ-Ausbildung an einer anderen als der Heimatuniversität absolvieren, müssen, trotz der Immatrikulation an der Heimatuniversität, den

Versicherungsschutz selbst mit der Gastuniversität bzw. dem jeweiligen Akademischen Lehrkrankenhaus der Gastuniversität klären.

(5) Nur die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Wahlfächer können an externen Universitäten gewählt und abgeleistet werden.

(6) Die Zuteilung von Ausbildungsplätzen an externe Studierende erfolgt an allen Universitäten jeweils nach Beendigung der Zuteilung von Ausbildungsplätzen an die eigenen Studierenden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(7) ¹Das Wahlfach Allgemeinmedizin ist nur an Standorten mit einer institutionalisierten universitären Allgemeinmedizin (mit PJ-Wahlfachangebot) und in deren für das PJ akkreditierten Allgemeinmedizinischen Akademischen Lehrpraxen möglich. ²Sollte eine akkreditierte Praxis einer Gastuniversität gewünscht sein, ist hierfür die Zustimmung des dortigen und des hiesigen Instituts für Allgemeinmedizin erforderlich. ³Die Ableistung des Wahlfaches Allgemeinmedizin an Akademischen Lehrpraxen der Universitätsmedizin Göttingen ist nur für Göttinger Studierende möglich; externe Studierende können nicht zugelassen werden.

§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland

(1) ¹Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung in Hannover (NiZzA) können Ausbildungszeiten, die im Ausland erbracht werden, auf das PJ angerechnet werden. ²Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. ³Im Ausland absolvierte Tertiale können in zwei achtwöchige Anteile gesplittet werden. ⁴Die Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der Studierenden.

(2) ¹Das Ableisten der PJ-Tertiale in den Fächern Innere Medizin und Chirurgie im Ausland ist nur an den Einrichtungen möglich, welche in der Liste des Landesprüfungsamtes Düsseldorf aufgeführt sind. ²Das Ableisten der PJ-Tertiale in einem Wahlfach ist nur anrechenbar, wenn sie in einem ausländischen Universitätsklinikum bzw. einem Ausbildungskrankenhaus der ausländischen Universität absolviert werden oder in Institutionen, die diesem Ausbildungsniveau entsprechen. ³Die Nachweise hierüber hat die Studierende oder der Studierende zu erbringen und sie müssen von der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter anerkannt werden. ⁴Die Anträge auf Absolvierung von PJ-Zeiten im Ausland müssen mindestens sechs Wochen vor Tertialbeginn im Studiendekanat eingereicht werden. ⁵Eine Zusage auf Anerkennung der Auslandstertiale

gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweilige Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA).

§ 10 Evaluation

¹Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, sind Evaluationen durchzuführen. ²Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. ³Die Evaluationsergebnisse sind bekannt zu machen. ⁴Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres

¹Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Studiendekanats. ²Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ ist der „Ausschuss für Klinische Lehre und Praktisches Jahr“ zuständig.

§ 12 Ausnahmeregelungen

¹Ausnahmeregelungen, die nicht dieser Anlage 2 der Studienordnung entsprechen, müssen vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) genehmigt werden.

**Anlage 3 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

1. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Biologie	3	3	0	6
Chemie	3	3	0	6
Physik	3	3	0	6
Makroskopische Anatomie	4	0	0	4
Mikroskopische Anatomie Teil I	1	1,3	0	2,3
Medizinische Terminologie	0	1	0	1

2. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Makroskopische Anatomie	7	7	1	15
Medizinische Psychologie und Soziologie	0	2,7	0	2,7
Berufsfelderkundung	0	0,3	0	0,3
Einführung in die klinische Medizin I	1	0	3	4

3. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Mikroskopische Anatomie Teil II	2	2,7	0	4,7
Physiologie	8	8	0	16
Einführung in die klinische Medizin II	1	0	3	4
Einführung in die klinische Medizin III	0	0	3	3
Einführung in die klinische Medizin V	0	0,5	0	0,5

4. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Biochemie und Molekularbiologie	8	8	1	17
Physiologie	0	0	1	1
Medizinische Psychologie und Soziologie	2	0	1	3
Einführung in die klinische Medizin IV	1	0	3	4
Einführung in die klinische Medizin V	0	0,5	0	0,5

2. - 4. Semester

Fach	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
Wahlfach	0	2	0	2

Summen 1. - 4. Semester

	Vorlesung	Praktikum	Seminar	Summe
	44	43	16	103

Alle Zahlenangaben in Lehrveranstaltungsstunden pro Semesterwoche. Zur Berechnung der Stunden im Semester sind die jeweiligen Angaben mit 14 zu multiplizieren.

Die Gruppengröße im Praktikum beträgt 15 Studierende und im Seminar 20 Studierende.

Anlage 4 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen

Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS

		Summe SWS
1. Semester	M1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten und Grundkenntnisse	8
	M1.2 Grundlagen der Krankheitslehre und Diagnostik	11
	M1.3 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz	3
	M1.4 Gesundheitssystem und Gesundheitsgefahren	4
	Zwischensumme	26
2. Semester	M2.1 Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie	8
	M2.2 Grundlagen von Infektion und Abwehr	9
	M2.3 Operative Medizin und perioperatives Management	3
	M2.4 Methodische Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin	4
	Zwischensumme	24
3. Semester	M3.1 Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge	10
	M3.2 Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems	6
	M3.3 Erkrankungen des Blutes, des Knochenmarks und Grundlagen der Tumorerkrankungen	8
	Zwischensumme	24
4. Semester	M4.1 Erkrankungen der Haut, Systemerkrankungen und immunologische Erkrankungen	4
	M4.2 Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich rheumatischer Erkrankungen und Trauma	7
	M4.3 Erkrankungen der Verdauungsorgane, des endokrinen Systems und des Stoffwechsels	7
	M4.4 Erkrankungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, des Mundes und der Zähne	6
	Zwischensumme	24
5. Semester	M5.1 Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche	19
	M5.2 Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters	6
	M5.3 Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane mit Physiologie und Pathologie der Geburt und des Neugeborenenalters	7
	Zwischensumme	32
6. Semester	M6.1 Repetitoriumsmodul	9
	M6.2 Notfall- und Intensivbehandlung	5
	Zwischensumme	14
1.- 6. Semester	Blockpraktika werden in den Semesterferien absolviert nach dem 4. Semester: 2 Wochen Innere Medizin, 2 Wochen Chirurgie, 2 Wochen Allgemeinmedizin	14
	nach dem 5. Semester: 1 Woche Gynäkologie und 1 Woche Pädiatrie Klinisches Wahlfach	2
SUMME SWS 1.-6. Semester		160
7.+ 8. Semester	Praktisches Jahr	

SWS=Semesterwochenstunden;

1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);

1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht